

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 13. Januar 2020

Nr. 3

Inhalt

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörde

- 14 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Widmung und Umstufung von Teilstrecken von Bundesfern- und Landesstraßen, S. 13-14
- 15 desgl.; hier: Umstufung von Teilstrecken auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, S. 14-15
- 16 desgl.; hier: Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen, S. 15
- 17 desgl.; Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken von Bundesfern- und Landesstraßen, S. 15-16

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 18 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 17

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 19 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 18
- 20 desgl.; S. 18
- 21 desgl.; S. 18
- 22 desgl.; S. 18
- 23 Aufgebot einer Sparurkunde, S. 19
- 24 Aufgebot einer Sparkassenuurkunde, S. 19
- 25 Kraftloserklärung einer Sparkassenuurkunde, S. 19

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

14 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen;

hier: Widmung und Umstufung von Teilstrecken von Bundesfern- und Landesstraßen

III A 1-11-44/65 Düsseldorf, den 13. Dezember 2019

In den Gebieten der Städte Halle und Borgholzhausen, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der Autobahn 33 zwischen der AS Halle (L 782) und der AS Borgholzhausen (B 476) die Verkehrsbedeutung der A 33 und der parallel verlaufenden B 68 geändert. In diesem Zusammenhang erfüllen die neu gebaute Teilstrecke der **A 33**

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1. von NK 3916 062 O | nach NK 3915 024 O |
| von Station 0,000 | nach Station 8,544 |
| | (Länge: 8,544 km) |

und die Verbindungsstrecken im **Netzknotten 3915 024**

| | |
|----------|-------------------|
| N nach D | (Länge: 0,672 km) |
| R nach H | (Länge: 0,530 km) |
| L nach M | (Länge: 0,439 km) |
| P nach Q | (Länge: 0,095 km) |
| I nach F | (Länge: 0,483 km) |

(Gesamtlänge: 2,219 km)

gemäß § 1 (1) FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 (1) FStrG zur Bundesautobahn 33 gewidmet.

Die bisherigen Verbindungsstrecken im **Netzknotten 3915 024**

| | |
|----------|-------------------|
| C nach D | (Länge: 0,557 km) |
| E nach F | (Länge: 0,454 km) |

| | |
|----------|-------------------|
| G nach H | (Länge: 0,470 km) |
| I nach K | (Länge: 0,063 km) |

(Gesamtlänge: 1,544 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 (4) FStrG eingezogen.

Die Teilstrecken der verlassenen **B 68**

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 2. von NK 3916 061 O | nach NK 3916 012 O |
| von Station 0,000 | nach Station 1,771 |
| | (Länge: 1,771 km) |
| 3. von NK 3916 012 O | nach NK 3916 041 O |
| von Station 0,000 | nach Station 1,927 |
| | (Länge: 1,927 km) |
| 4. von NK 3916 041 O | nach NK 3916 047 A |
| von Station 0,000 | nach Station 1,525 |
| | (Länge: 1,525 km) |
| 5. von NK 3916 047 A | nach NK 3915 020 O |
| von Station 0,000 | nach Station 3,691 |
| | (Länge: 3,691 km) |
| 6. von NK 3915 020 O | nach NK 3915 019 O |
| von Station 0,000 | nach Station 1,260 |
| | (Länge: 1,260 km) |
| 7. von NK 3915 019 O | nach NK 3915 018 O |
| von Station 0,000 | nach Station 1,219 |
| | (Länge: 1,219 km) |

(Gesamtlänge 2-3, 5-7: 9,868 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 (4) FStrG zur K 26 (§ 3 (3) StrWG NRW) (Ziffern 2-3, 5-7) in der Baulast des Kreises Gütersloh und zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Halle (Ziffer 4) abgestuft.

Die Teilstrecken der verlassenen **B 476**

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 8. von NK 3915 024 O | nach NK 3915 017 O |
| von Station 0,000 | nach Station 1,487 |
| | (Länge: 1,487 km) |

9. von NK 3915 017 O nach NK 3915 018 O
von Station 0,000 nach Station 0,355
(Länge: 0,355 km)
(Gesamtlänge 8-9: 1,842 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 (4) FStrG zur Landesstraße 785 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Die bisherigen Verbindungsstrecken der **B 68 im Netzknoten 3915 018**

10. C nach D (Länge: 0,035 km)
A nach B (Länge: 0,036 km)
(Gesamtlänge: 0,071 km)

und im **Netzknoten 3916 061**

11. A nach B (Länge: 0,250 km)

sowie im **Netzknoten 3916 047**

12. A nach B (Länge: 0,300 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 (4) FStrG zur Landesstraße 785 (Ziffer 10), zur Landesstraße 756 (Ziffer 11) und zur Landesstraße 782 (Ziffer 12) (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Detmold in Detmold schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 13–14

15 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Umstufung von Teilstrecken auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

III A 1-11-44/92 Düsseldorf, den 13. Dezember 2019

Auf den Gebieten der Städte Löhne und Bad Oeynhausen, Kreise Herford und Minden-Lübbecke, beide Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau der A 30 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der A 30, der innerörtlichen B 61, der L 777 und der K 8 geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der verlassenen **A 30**

1. von NK 3718 083 A nach NK 3718 004 A
von Station 0,000 nach Station 0,966
(Länge: 0,966 km)
2. von NK 3718 004 A nach NK 3718 091 O
von Station 0,000 nach Station 0,428
(Länge: 0,428 km)
(Gesamtlänge 1-2: 1,394 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 3718 004

- B nach U (Länge: 0,421 km)
H nach C (Länge: 0,500 km)
E nach F (Länge: 0,540 km)
S nach D (Länge: 0,658 km)
(Gesamtlänge: 2,119 km)

gemäß § 2 (4) FStrG zur Landesstraße 777 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Die Teilstrecken der **B 61**

3. von NK 3718 091 O nach NK 3718 073 O
von Station 0,000 nach Station 1,061
(Länge: 1,061 km)

4. von NK 3718 073 O nach NK 3718 080 O
von Station 0,000 nach Station 1,673
(Länge: 1,673 km)
(Gesamtlänge 3-4: 2,734 km)

werden gemäß § 2 (4) FStrG zur Landesstraße 777 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Die Teilstrecken der **B 61**

5. von NK 3718 008 O nach NK 3718 086 A
von Station 0,000 nach Station 0,555
(Länge: 0,555 km)

6. von NK 3718 086 A nach NK 3718 090 O
von Station 0,000 nach Station 0,116
(Länge: 0,116 km)

7. von NK 3718 008 O nach NK 3718 024 O
von Station 0,000 nach Station 0,439
(Länge: 0,439 km)
(Gesamtlänge 5-7: 1,110 km)

sowie die Verbindungsstrecke im Netzknoten 3718 024

- B nach C (Länge 0,078 km)

werden gemäß § 2 (4) FStrG zur Landesstraße 546 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Die Teilstrecken der **B 61**

8. von NK 3718 024 O nach NK 3719 014 O
von Station 0,000 nach Station 1,836
(Länge: 1,836 km)

9. von NK 3719 014 O nach NK 3719 016 O
von Station 0,000 nach Station 0,252
(Länge: 0,252 km)
(Gesamtlänge 8-9: 2,088 km)

werden gemäß § 2 (4) FStrG zur Kreisstraße 16 (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast des Kreises Minden-Lübbecke abgestuft.

Die Teilstrecke der **B 61**

10. von NK 3718 080 O nach NK 3718 008 O
von Station 0,000 nach Station 1,380
(Länge: 1,380 km)

und wird gemäß § 2 (4) FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Bad Oeynhausen abgestuft.

Die Teilstrecken der **L 777**

11. von NK 3718 075 B nach NK 3718 096 A
von Station 0,000 nach Station 1,457
(Länge: 1,457 km)

12. von NK 3718 096 C nach NK 3718 073 O
von Station 0,000 nach Station 0,380
(Länge: 0,380 km)
(Gesamtlänge 11-12: 1,837 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 3718 096

- A nach B (Länge 0,011 km)
B nach C (Länge 0,021 km)
C nach A (Länge 0,015 km)
(Gesamtlänge: 0,047 km)

werden gemäß § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Löhne abgestuft.

Die Teilstrecke der K 8 (Kreis Minden-Lübbecke)

13. von NK 3718 019 O nach NK 3718 024 O
von Station 0,000 nach Station 1,226
(Länge: 1,226 km)

wird gemäß § 8 StrWG NRW zur Landesstraße 546 (§ 3 (2) StrWG NRW) aufgestuft.

Die Umstufungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Zur Wahrung einer einheitlichen Nummerierung werden die Teilabschnitte der **B61N**

- | | |
|--|---|
| 14. von NK 3718 023 B von Station 0,000 | nach NK 3718 081 O nach Station 0,161 (Länge: 0,161 km) |
| 15. von NK 3718 081 O von Station 0,000 | nach NK 3719 016 O nach Station 1,290 (Länge: 1,290 km) |

(Gesamtlänge 14-15: 1,451 km)

zur Bundesfernstraße 61 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Detmold in Detmold schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 14–15

16 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

III A 1-11-23/ 186 Düsseldorf, den 17. Dezember 2019

Auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke, Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch die funktionale Netzänderung der A 30 und der verlassenen B 61 in Bad Oeynhausen die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 546 geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **L 546**

- | | |
|---|---|
| 1. von NK 3818 067 O von Station 0,000 | nach NK 3719 055 O nach Station 2,725 (Länge: 2,725 km) |
|---|---|

und die Teilstrecken der **L 546N**

- | | |
|---|---|
| 2. von NK 3718 090 O von Station 0,000 | nach NK 3719 055 O nach Station 1,981 (Länge: 1,981 km) |
| 3. von NK 3719 055 O von Station 0,000 | nach NK 3819 065 O nach Station 1,075 (Länge: 1,075 km) |

(Gesamtlänge 2-3: 3,056 km)

gemäß § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße 7 (§ 3 (3) StrWG NRW) (Ziffer 1) in der Baulast des Kreises Minden-Lübbecke und zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffern 2-3) in der Baulast der Stadt Bad Oeynhausen abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Detmold in Detmold schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 15

17 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken von Bundesfern- und Landesstraßen

III A 1-11-44/95 Düsseldorf, den 23. Dezember 2019

In den Gebieten der Städte Löhne und Vlotho, Kreis Herford, Regierungsbezirk, Detmold, hat sich durch den Neubau der Bundesstraße 611 die Verkehrsbedeutung der B 61 und der L 712 geändert. In diesem Zusammenhang erfüllen die neu gebaute Teilstrecken der **B 611**

- | | |
|---|---|
| 1. von NK 3818 090 B von Station 0,000 | nach NK 3818 011 O nach Station 2,721 (Länge: 2,721 km) |
| 2. von NK 3818 011 O von Station 0,000 | nach NK 3818 010 O nach Station 1,433 (Länge: 1,433 km) |
| 3. von NK 3818 010 O von Station 0,000 | nach NK 3818 077 O nach Station 0,454 (Länge: 0,454 km) |

(Gesamtlänge 1-3: 4,608 km)

gemäß § 1 Abs.1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 Abs. 1 FStrG zur Bundesstraße 611 gewidmet.

Die Teilstrecken der bisherigen **L772**

- | | |
|---|---|
| 4. von NK 3818 047 S von Station 0,000 | nach NK 3818 048 A nach Station 0,152 (Länge: 0,152 km) |
| 5. von NK 3818 048 A von Station 0,000 | nach NK 3818 090 O nach Station 0,178 (Länge: 0,178 km) |

(Gesamtlänge 4-5: 0,330 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 3818 047

- | | |
|----------|------------------|
| S nach R | (Länge 0,022 km) |
| R nach A | (Länge 0,021 km) |
| A nach T | (Länge 0,036 km) |
| T nach S | (Länge 0,036 km) |

(Gesamtlänge: 0,115 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 3818 090

- | | |
|----------|------------------|
| O nach A | (Länge 0,027 km) |
| A nach B | (Länge 0,027 km) |
| B nach O | (Länge 0,053 km) |

(Gesamtlänge: 0,107 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 8 StrWG NRW zur Bundesfernstraße aufgestuft und werden Bestandteil der Bundesstraße 611.

Die Teilstrecken der bisherigen **L773**

- | | |
|---|---|
| 6. von NK 3818 049 O von Station 0,000 | nach NK 3818 050 O nach Station 0,175 (Länge: 0,175 km) |
|---|---|

7. von NK 3819 049 O nach NK 3818 050 O (Länge: 0,155 km)
 von Station 0,285 nach Station 0,480
 (Länge: 0,195 km) (Gesamtlänge: 0,321 km)

8. von NK 3818 049 O nach NK 3818 050 O
 von Station 1,390 nach Station 1,690
 (Länge: 300 km)
 (Gesamtlänge: 0,670 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) (Ziffern 6-7) in der Baulast der Stadt Vlotho abgestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen **B 61**

9. von NK 3818 035 O nach NK 3818 036 O
 von Station 0,000 nach Station 0,444
 (Länge: 0,444 km)
10. von NK 3818 036 O nach NK 3818 040 O
 von Station 0,000 nach Station 5,100
 (Länge: 5,100 km)
11. von NK 3818 040 O nach NK 3818 058 O
 von Station 0,000 nach Station 2,084
 (Länge: 2,084 km)
12. von NK 3818 058 O nach NK 3818 010 O
 von Station 0,000 nach Station 0,024
 (Länge: 0,024 km)

(Gesamtlänge : 7,652 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Landesstraße 860 abgestuft.

Die Teilstrecken der bisherigen **B 61**

13. von NK 3818 059 A nach NK 3818 077 O
 von Station 0,000 nach Station 0,320
 (Länge: 0,320 km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Löhne abgestuft.

Die Umstufungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Teilstrecken der bisherigen **B61**

14. von NK 3818 058 J nach NK 3818 059 J
 von Station 0,000 nach Station 0,166
 (Länge: 0,166 km)
15. von NK 3818 059 A nach NK 3818 077 O
 von Station 0,320 nach Station 0,475

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 Abs. 6 FStrG eingezogen.

Zur einheitlichen Nummerierung des Bundesstraßennetzes werden die Teilstrecken der B 61

16. von NK 3818 077 O nach NK 3718 083 A
 von Station 0,000 nach Station 2,822
 (Länge: 2,822 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 3818 077

- K nach L (Länge: 0,211 km)
 F nach G (Länge: 0,136 km)
 H nach I (Länge: 0,093 km)
 O nach D (Länge: 0,038 km)
 D nach E (Länge: 0,033 km)
 E nach O (Länge: 0,068 km)

(Gesamtlänge: 0,579 km)

In B 611 umbenannt.

Durch den Entfall der B 61 zwischen dem NK 3818 035 (B 239) und dem NK 3718 083 (AS Gohfeid, A 30) erfolgt die Neuführung der B 61 von NK 3818 035 bis NK 3817 080 (AS Kirchlengern, A 30) gemeinsam mit der B 239.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Detmold in Detmold schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**18 Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 6. Januar 2020
54.01.01.54-022/2019-001

Die Stadt Werther hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Umbau der Kläranlage Warmenau zu einer Gebietspumpstation auf dem Gelände der Kläranlage Warmenau in der

Stadt: Werther (Westf.)
Gemarkung: Werther (Westf.)
Flur: Flur 019, Flurstück 349

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt. Darüber hinaus zeigt die Stadt Werther (Westf.) den Bau und Betrieb eines Kanalnetzes gem. § 57 Abs. 1 LWG an.

Der Umbau der Kläranlage Warmenau zu einer Gebietspumpstation dient der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Werther in Hinblick auf den geplanten Ausbau der Kläranlage Schwarzbach zu einer Zentralkläranlage.

Nach Ziffer 13.7.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von weniger als den in Nummer 13.7.1 angegebenen Werten eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der geplante Umbau der Kläranlage Warmenau zur Gebietspumpstation positive Effekte auf die Gewässerqualität der Warmenau und im Ergebnis zu einer geringeren Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter führt.

Der Standort der geplanten Gebietspumpstation be-

schränkt sich auf das bestehende Kläranlagengelände. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Natur ist als untergeordnet zu bewerten, da der Standort bereits versiegelt ist. Im Zuge der Umbauarbeiten werden Gebäude zurückgebaut und Flächen entsiegelt sowie Gehölze im Randbereich der Fläche erhalten.

Die Trasse der notwendigen Leitung zur Kläranlage Schwarzbach wird überwiegend im Bohrverfahren, natur-schonend, verlegt. Start- und Zielgruben werden mit einem ausreichenden Abstand zu sensiblen Bereichen/ Biotopen ausgewählt.

Im Bereich des Plangebietes werden zusätzlich keine hochwertigen Strukturen überbaut.

Im Bereich der Gebietspumpstation fallen keine Abfallstoffe, außer Rechengut, an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Für den Betrieb der Anlage wird für die jeweiligen Verfahrensguppen ein Störfallkonzept erarbeitet.

Eine Verunreinigung von Wasser oder Luft ist nicht zu erwarten.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft sowie Mensch nicht zu erwarten bzw. offensichtlich ausgeschlossen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 13 und 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW dar. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) liegt vor. Der Eingriff wird durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemindert. Das berechnete Kompensationsdefizit kann ausgeglichen werden.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet. Über die Erteilung von einer Befreiung oder Ausnahme entscheidet die untere Naturschutzbehörde (§ 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh erteilte den notwendigen Befreiungsbescheid am 28. Oktober 2019.

Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt; artenschutzrechtliche Belange sind hier nicht erkennbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

19 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 12. Dezember 2019, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 173/18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Slawomir, Jan Winkowski, letzte bekannte Anschrift: Salmstraße 91 in 51105 Köln, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 16. Dezember 2019

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 18

20 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 12. Dezember 2019, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 164/18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Bato Matcharashvili, letzte bekannte Anschrift: unbekannt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 16. Dezember 2019

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 18

21 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 12. Dezember 2019, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-07-01, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Sebastian Terske, letzte bekannte Anschrift: Elpke 101 in 33605 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 19. Dezember 2019

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 18

22 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 16. Dezember 2019, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 18-10-18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Csaba-Walter Nagy, letzte bekannte Anschrift: Düttingdorfer Straße 193 in 32139 Spenge, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 19. Dezember 2019

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 18

23 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 31 019 177, ausgestellt von der Sparkasse Blomberg, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen einer Frist von drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Blomberg, den 20. Dezember 2019

Sparkasse Blomberg/Lippe
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 19

24 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 389 176, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 30. Dezember 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 19

25 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 250 089 483, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 20. September 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt

Herford, den 2. Januar 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 19

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298